

Das aktuelle Interview

Landwirtschaft oder Gewerbe?

In direktvermarktenden Betrieben stellt sich häufig die Frage, wie Einkünfte aus dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen steuerlich zu beurteilen sind. Darüber sprach die LZ mit Maria van Duijnen, Steuerberaterin bei der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH, Niederlassung Euskirchen.

LZ | Rheinland: Frau van Duijnen, welche Besonderheiten sind aus einkommensteuerlicher Sicht speziell bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beachten?



Maria van Duijnen

Ofdmals kann es einfach und sinnvoll sein, die landwirtschaftliche Erzeugung und eine Vermarktung von vornherein zu trennen.

M. van Duijnen: Der Verkauf und die Vermarktung der selbst erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte zählen grundsätzlich einkommensteuerlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Dies umfasst in erster Linie die klassischen Urprodukte, wie zum Beispiel Milch, Kartoffeln, Getreide oder Tiere. Auch umsatzsteuerlich kann auf die Veräußerung der Urproduktion ohne weiteres die Sonderregelung der Pauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe angewendet werden. Die Veräußerung dieser Produkte erfolgt daher zuzüglich 10,7 % Umsatzsteuer, ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Beim Verkauf von weiterverarbeiteten Produkten der ersten Verarbeitungsstufe im Hofladen liegen noch landwirtschaftliche Einkünfte vor.

Foto:
Andrea Hornfischer



LZ | Rheinland: Viele Landwirte verarbeiten die Produkte aber selber, bevor sie veräußert werden. Aus Milch wird Butter oder Eis. Wie ist dies steuerlich zu behandeln?

M. van Duijnen: Sie sprechen aus steuerlicher Sicht die erste und zweite Verarbeitungsstufe an. Soweit eine Weiterverarbeitung zu Produkten der ersten Verarbeitungsstufe erfolgt, also zum Beispiel die Weiterverarbeitung von Milch zu Butter, liegen noch landwirtschaftliche Einkünfte vor. Auch die Umsatzsteuerpauschalierung kann hier angewendet werden. Erfolgt dagegen eine Veredelung zu Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe, wird also zum Beispiel aus Milch Eis oder Joghurt, ist nach Überschreitung einer bestimmten Grenze von gewerblichen Einkünften auszugehen. Die Grenze dafür beträgt seit einiger Zeit 51 500 € (absolute Grenze) oder maximal ein Drittel des Gesamtumsatzes (relative Grenze).

LZ | Rheinland: Was ist steuerlich zu beachten, wenn Landwirte in ihrem Hofladen oder Marktstand Produkte zur Abrundung ihres Angebots hinzukaufen?

M. van Duijnen: Der Handel mit landwirtschaftlichen Fremderzeugnissen zählt grundsätzlich nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die Finanzverwaltung hat aber auch hier pragmatische Grenzen eingeführt. Soweit der Umsatz aus dem Handel mit Fremderzeugnissen nicht mehr als 51 500 € (absolute Grenze) oder ein Drittel des Gesamtumsatzes (relative Grenze) beträgt, zählen diese Einkünfte zu den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften. Umsatzsteuerlich ist dagegen auf den Handel mit Fremdprodukten die Pauschalierung nicht anzuwenden. Es gilt immer die Regelbesteuerung, so dass aus dem Einkauf ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Zur Person

Maria van Duijnen, LL.M. (Magister der Rechte), hat nach ihrem Jurastudium als Steuerberateranwältin in der PARTA-Niederlassung in Euskirchen begonnen und erfolgreich im März dieses Jahres das Steuerberaterexamen abgelegt. Sie ist ausgewiesene Expertin in allen Fragen rund um die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben. ◀

LZ | Rheinland: Gelten die von Ihnen genannten Betragsgrenzen nebeneinander?

M. van Duijnen: Nein. Alle Umsätze des Betriebes aus Handelswaren und Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe werden zusammengerechnet und dürfen nicht mehr als 51 500 € (absolut) oder ein Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebes (relativ) betragen.

LZ | Rheinland: Wenn diese Grenze überschritten wird, werden denn dann auch landwirtschaftliche Einkünfte plötzlich zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert?

M. van Duijnen: Nein. Umqualifiziert werden nur die grundsätzlich gewerblichen, aber landwirtschaftsnahen Einkünfte. Dazu zählen die Handelsumsätze mit Fremderzeugnissen sowie Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe. Die originäre Urproduktion zählt immer zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, es sei denn, Unternehmer ist eine Mitunternehmerschaft, wie zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR, oder eine KG.

LZ | Rheinland: Was gilt denn in diesen Fällen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb als Mitunternehmerschaft, zum Beispiel zwischen Ehegatten, geführt wird?

M. van Duijnen: Im Unterschied zu Einzelunternehmen greift bei Mitunternehmerschaften die sogenannte Abfärbetheorie. Erzielt etwa eine Ehegatten-GbR gewerbliche Einkünfte und überschreiten diese die obigen Grenzen, werden aus den ursprünglich landwirtschaftlichen Einkünften insgesamt gewerbliche Einkünfte. Ein Nebeneinander von landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkünften gibt es bei Mitunternehmerschaften und Personenge-

sellschaften nicht. Hierbei müssen die Umsatzgrenzen der Finanzverwaltung also besonders genau beachtet werden.

LZ | Rheinland: Nur die wenigsten Land- und Forstwirte wissen am Jahresanfang schon, wie hoch die gewerblichen Einkünfte wirklich ausfallen. Was passiert, wenn ausnahmsweise einmal die schädlichen Einkommensgrenzen überschritten werden?

M. van Duijnen: Für diesen Fall gibt es eine wichtige Ausnahme. Wenn eine der Umsatzgrenzen in nur einem Jahr überschritten und im Folgejahr wieder unterschritten wird, fallen keine gewerblichen Einkünfte an. Gewerbliche Einkünfte werden erst nach einem dreimaligen Überschreiten und zwar ab dem vierten Wirtschaftsjahr unterstellt. Anders sieht es allerdings aus, wenn die Kapazitäten bewusst und geplant erweitert wurden. In diesen Fällen hat ein Überschreiten der Grenzen unmittelbar gewerbliche Einkünfte zur Folge.

LZ | Rheinland: Gibt es keine Möglichkeiten, die vielen steuerlichen Probleme Kreise von vornherein zu umschiffen?

M. van Duijnen: Einen Königsweg, der für alle Betriebe gleichermaßen gilt, gibt es natürlich nicht. Oftmals kann es einfach und sinnvoll sein, die landwirtschaftliche Erzeugung und eine Vermarktung von vornherein zu trennen. Gründet ein Landwirt etwa ein gewerbliches Einzelunternehmen zum Verkauf hinzerworbener Produkte, vermeidet er die Abfärbewirkung auf seine landwirtschaftliche GbR. Eine steuerliche Beurteilung alleine reicht jedoch nicht aus. Der landwirtschaftliche Unternehmer muss beispielsweise immer auch im Blick haben, welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen die eine oder andere Gestaltung mit sich bringt.

LZ | Rheinland: Welchen Rat können Sie unseren Lesern noch geben? Gerade diejenigen, die erst den Einstieg in den Handel oder das Dienstleistungsgewerbe planen, interessiert, wie man dies am besten angeht.

M. van Duijnen: Diejenige Gestaltung, die am besten auf den eigenen Betrieb und das eigene unternehmerische Konzept passt, kann nur in einer individuellen Beratung gefunden werden. Dies sollte frühzeitig mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater der PAR-TA erörtert werden. Der Teufel steckt im Detail. ◀

Gelungene Imagewerbung



Mit großen Maschinen, einem spannenden Quiz und vielen Informationen sorgten rheinische Landfrauen und Landwirte vergangenes Wochenende beim Fest am See im Wickrather Schlosspark für Staunen. Besonderer Anziehungspunkt dabei: Rübenroder und Rübenmaus des Maschinenrings Neuss-Mönchengladbach. Rund 32 000 Menschen nutzten das schöne Wetter und besuchten die Veranstaltung, bei der sich auf Initiative der Rheinischen LandFrauen erstmals auch die Landwirtschaft darstellte. Über positive Resonanz freuten sich (v.l.n.r.): Edelgard Stahl-Kamerichs, Kreisvorsitzende der LandFrauen, Jörg Engels und Martin Knippertz aus dem Vorstand der Kreisbauernschaft sowie Wolfgang Wappenschmidt, Vorsitzender der Kreisbauernschaft und seine Stellvertreterin Dr. Juliane Wahode.

Foto: Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach

Landwirte retten Festivalbesucher

80 000 Menschen besuchten am vorletzten Wochenende das Elektro-Festival Parookaville in Weeze. Am Tag der Abreise wartete jedoch eine schlammi-ge Überraschung auf sie – durch die starken Regenfälle steckten unzählige Autos im Matsch fest. Hier kamen die Landwirte rund um Weeze ins Spiel: „Helden für einen Tag“, schrieb die „BILD“ und lobte das Engagement der Landwirte, die mit zahlreichen Schleppern anrückten. „Die Hilfsbereitschaft war sehr groß, viele Berufskollegen ha-

ben von sich aus angerufen und ihre Hilfe angeboten. Wirklich toll!“, erzählt Georg Dicks aus Weeze, der die Parkflächen für das Festival organisiert hatte und selbst mit drei Schleppern aushalf. Manche Kollegen seien insgesamt rund 20 Stunden vor Ort gewesen, um die Festivalbesucher herauszuziehen. Die Veranstalter des Festivals entschädigen die Landwirte für den Abschleppdienst. Wir sagen Daumen hoch für die schnelle Reaktion und Hilfe!

mk



Unzählige Autos mussten aus dem Schlamm gezogen werden.

Foto: Georg Dicks